

Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Kirtorf

*In der Fassung vom 18. September 1981,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.07.2021 mit Wirkung zum 01.08.2021*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat auf Grund des § 5 HGO in Ihrer Sitzung am 18. September 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Absicht, Persönlichkeiten, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Kirtorf verdient gemacht haben, Dank und Anerkennung sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird von der Stadt Kirtorf eine Auszeichnung, und zwar:

- a) in der ersten Stufe mit einer bronzenen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt.
- b) in der zweiten Stufe mit einer silbernen Anstecknadel die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt, und
- c) in der dritten Stufe mit einer goldenen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt,
geschaffen.

§ 2

Die Auszeichnung kann verliehen werden:

1. Ortsbeiratsmitgliedern, die mindestens 10 Jahre tätig waren, die Zeit als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter in den früheren selbständigen Gemeinden wird hinzugerechnet und Personen, die sich in einem Kirtorfer Verein Verdienste erworben haben, könne auf Vorschlag des Magistrats, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der bronzenen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt, ausgezeichnet werden.

2. Personen die sich um die Stadt Kirtorf Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Magistrats, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der silbernen Anstecknadel, die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt, ausgezeichnet werden. Die silberne Anstecknadel sollen erhalten:

- a) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die mindestens 20 Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben,
- b) Personen, die nachweisbar mindestens 25 Jahre Vereinsvorsitzende in einem Kirtorfer Verein waren,
- c) Personen, die Mitglied in einem Kirtorfer Verein, Verband oder bei sonstigen Organisationen sind, und sich besondere Verdienste erworben haben. Zum Beispiel: Erwerb eines Meistertitels (mindestens Hessenmeister), bei Katastropheneinsätzen usw.

3. Personen, die sich um die Stadt Kirtorf besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Magistrats, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der goldenen Anstecknadel die das Rathaus der Stadt Kirtorf zeigt, ausgezeichnet werden. Auf der Anerkennungsurkunde sind der Name des Geehrten, das Datum der Verleihung und die Worte „Für außerordentliche Verdienste um die Stadt Kirtorf“ anzubringen.

§ 3

Ehrenbürgerrecht/ Ehrenbezeichnung

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann Personen, die sich um die Stadt Kirtorf besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Bürger, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete/ Stadtverordneter	Ehrenstadtverordnete/ Ehrenstadtverordneter
Stadträtin/Stadtrat	Ehrenstadträtin/ Ehrenstadtrat
Bürgermeisterin/Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit Zusatz „Ehren...“ oder „Alt...“

2. Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete, Magistratsmitglieder oder als Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.

3. Diese Beschlüsse entsprechend der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Die Verleihung der Auszeichnung wird in feierlicher Form vorgenommen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13.04.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Kirtorf, am 09.07.2021

Andreas Fey
Bürgermeister

Siegel

Dieter Wössner
1. Stadtrat

Die am 18.02.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 13.04.2019 bezieht sich auf die Änderung des § 3 (Ergänzung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister“)

Die am 08.07.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.08.2021 bezieht sich auf § 2 (Streichung der Ehrengabe, Wappenteller und Ehrenplakette)